

DStV-Präsident bei BMF- Spitzenvertreter

Von Aktivrente über Fremdbesitzverbot bis hin zur Registrierkassenpflicht: PStS beim BMF Michael Schrodi und DStV-Präsident StB Torsten Lüth erörtern verständnisvoll und konstruktiv aktuelle Vorhaben.



MdB Michael Schrodi (BMF-PStS - SPD), StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

Der Parlamentarische Staatssekretär (PStS) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), MdB Michael Schrodi (SPD), empfing Lüth Mitte November. Beide knüpften an die guten Gespräche aus der Vergangenheit an. Auf der Agenda stand unter anderem Folgendes.

Lüth klar für Erhalt des Fremdbesitzverbots

Der Lobbykampf der Private-Equity-Branche um die Aufweichung des

Fremdbesitzverbots war zum Zeitpunkt des Austauschs in vollem Gange. Lüth stellte klar, dass der DStV die im BMF-Referentenentwurf zum 9. Steuerberatungsänderungsgesetz enthaltene Regelung zur Wahrung der Unabhängigkeit uneingeschränkt unterstützt. Gleichzeitig entkräftete er die in der Diskussion häufig angebrachten Scheinargumente für eine Beteiligung von Private-Equity in der Steuerberatung. Lüth warb dafür, dass das BMF seinen Standpunkt im Rahmen der kontrovers verlaufenden Abstimmung

mit dem Bundeswirtschaftsministerium nicht aufgeben möge. Schrodi nahm die Hinweise dankend und zustimmend zur Kenntnis.

Nachbesserungen bei Aktivrente

Lüth und Schrodi unterhielten sich über den Regierungsentwurf zur Aktivrente. Hier machte Lüth klar, dass zusätzliche Anreize auch bei Selbstständigen und Unternehmern helfen würden, den Fortbestand von Unternehmen, Arbeitsplätzen und Fachwissen zu sichern. Darüber hinaus erläuterte Lüth ausgehend vom Entwurf erste offene Fragen zur praktischen Anwendung der Regelung.

DStV-Erfolg: Übergangsfrist bei Bildungsleistungen

Die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen sorgte für erhebliche Verunsicherung. Das Ende Oktober endlich veröffentlichte **BMF-Schreiben** soll Klarheit bringen. Sehr positiv: Bund und Länder folgten den Argumenten des DStV bei einem Hauptanliegen.

Das Jahressteuergesetz 2024 fasste § 4 Nr. 21 UStG neu. Die seit Beginn 2025 geltende Änderung warf etliche Fragen auf. Der Entwurf des BMF-Schreibens verstärkte sie (vgl. **DStV-Info vom 17.02.2025**). Der DStV kämpfte das Jahr über unermüdlich für mehr Rechtssicherheit und einen angemessenen Zeitraum zur Umstellung auf die Neuerungen.

BMF und Länder zeigten Verständnis für die Nöte der Praxis: Nunmehr gilt bis Ende 2027 eine Übergangsregelung. Sie ermöglicht die Anwendung der bisherigen Regeln des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Der DStV begrüßt dies außerordentlich. Dies verschafft die nötige Zeit, um die Prozesse der Unternehmen an die neuen Vorgaben anzupassen. ■

Fragen zur Registrier- kassenpflicht

Das Gespräch umfasste auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Registrierkassenpflicht ab dem 01.01.2027. Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100.000 Euro sollen danach künftig unter die Pflicht fallen. Lüth warf etwa die Frage auf, ob damit der Bar- oder aber der Gesamtumsatz gemeint sei. Er regte frühzeitige Klarstellungen an. ■

DStV nimmt Stellung zum Steueränderungsgesetz 2025

Das Steueränderungsgesetz 2025 soll die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland verbessern und bürgerliches Engagement stärken. Der DStV unterstützt diese Zielsetzung, zugleich gab er weitere Impulse zum Regierungsentwurf.

In seiner **DStV-Stellungnahme S 09/25** nahm der DStV den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (**BT-Drs. 21/1974**) unter die Lupe, kommentierte die Stellungnahme des Bundesrats (**BR-Drs. 474/25(B)**) und unterbreitete ergänzende Vorschläge zu aktuellen, für den Berufsstand relevanten Themen.

Besser als die Entfernungspauschale: die Arbeitstagepauschale!

Die geplante Erhöhung der Entfernungspauschale ist ein richtiger Schritt – sollte jedoch nur als Übergangslösung verstanden werden. Mehr Vereinfachung und weniger Bürokratie bringt aus Sicht des DStV die Einführung einer Arbeitstagepauschale, wie sie seitens der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ im Sommer 2024 empfo-

len und im **Koalitionsvertrag 2025** aufgenommen wurde.

Keine Einzelfalllösungen: Systematische Anpassung geboten

Die geplante Erhöhung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale ist ein wertvoller Beitrag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Sie reicht jedoch nicht, um den gestiegenen finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Der DStV macht sich daher für eine inflationsorientierte Anpassung – im Übrigen aller Pauschalen – stark.

Teils kritisch: Empfehlungen des Bundesrats

Der DStV stellt sich seit jeher entschieden gegen Regelungen, die Vereinfachungen für die Finanzverwaltung allein auf Kosten der Steuerpflichtigen bewirken. Daher lehnt er die Forderung des Bundesrats ab, die nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Mitteilungspflicht über elektronische Aufzeichnungssysteme als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Gemäß Koalitionsvertrag soll zunächst die bestehende Registrierkassenpflicht evaluiert werden. Die Erkenntnisse aus der Praxis sollten aus

Sicht des DStV berücksichtigt werden. Verschärfungen darf es erst geben, so sie denn nachweisbar erforderlich sind.

DStV-Anregungen zur Grunderwerbsteuer

Die Anpassungen der vergangenen Jahre in puncto Grunderwerbsteuer waren regelmäßig davon geprägt, (vermeintliche) Besteuerungslücken zu schließen. Die Konsequenz: ein komplexes nebeneinander von verschiedenen Besteuerungstatbeständen. Der DStV fordert daher entschieden, eine rechts-sichere Grunderwerbsteuer zu schaffen. Zeitnah geboten sind etwa: verlängerte Anzeigefristen, Rechtssicherheit für Personengesellschaften ab 2027 und die Vermeidung doppelter Besteuerung wirtschaftlich einheitlicher Vorgänge.

An der Anhörung zum Steueränderungsgesetz 2025 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags nahm der DStV als Sachverständiger teil – vertreten durch seine Geschäftsführerin RAIN/StBin Sylvia Mein. ■

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024: DStV bittet erneut um Schonfrist

Für viele ist die Corona-Pandemie längst Vergangenheit – in den Kanzleien sind ihre Nachwirkungen dagegen weiterhin deutlich spürbar. Der DStV fordert deshalb für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 von Kapitalgesellschaften erneut eine Fristverlängerung.

Die Zusatzbelastungen für Steuerberaterinnen und Steuerberater ziehen sich weiter hin. Vor allem die Corona-Schlussabrechnungen – ein hartnäckiges Erbe der Pandemie – fordern den Berufsstand weiterhin heraus und werden noch bis 2026 hinein andauern.

Im Hinblick auf die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 hat der DStV daher mit **Schreiben an Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig** gebeten, - wie bereits in den Vorjahren - auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bis Ende April 2026 zu verzichten.

Nur so können die Kanzleien auch für die Erstellung der Steuererklärungen – für den Veranlagungszeitraum 2024 endet deren reguläre Abgabefrist zum 30.04.2026 – den seitens des Gesetzgebers gewährten „Zeitpuffer“ tatsächlich nutzen. Schließlich sind die Arbeiten zu Steuererklärungen und Jahresabschlüssen eng miteinander verzahnt. Ohne eine solche Schonfrist bliebe den Praxen angesichts der gesetzlichen Offenlegungsfrist zum 31.12.2025 kaum ausreichend Spielraum. ■

Aha-Erlebnis Praktikum

Praktikanten machen nur Arbeit? Im Gegenteil! Ein Praktikum kann ein Gewinn sein – für alle Beteiligten.

Ein Praktikum in der Kanzlei kann Jugendlichen den entscheidenden Impuls geben, sich für eine Ausbildung oder ein Studium im steuerberatenden Bereich zu entscheiden. Junge Menschen erhalten dabei wertvolle Einblicke in die viel-

seitige Arbeit der Steuerberatung und erleben, wie spannend und zukunftsicher der Beruf ist.

Beim Boys'Day am 24.04.2026 können Schüler Berufe kennenlernen, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Mit der Teilnahme leisten Kanzleien einen aktiven Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und stärken das Bild der Steuerberatung als attraktiven Karriereweg. Infos und

Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter www.boys-day.de.

Keine Idee, wie ein Schnupperpraktikum in der eigenen Kanzlei laufen kann? Auf www.initiative-gemeinsam-handeln.de gibt es einen Vorschlag für den Tagesablauf und einen Link zum Praktikantenpaket! ■

EU-Brieftasche für Unternehmen: Neues Potenzial für den Berufsstand

Die EU-Brieftasche für Unternehmen zielt darauf ab, eine vertrauenswürdige digitale Identität zu schaffen. Sie hat das Potenzial, Abläufe zu vereinfachen und die digitale Zusammenarbeit zwischen Steuerberatung, Finanzverwaltung und Mandanten nachhaltig zu stärken.

Der DStV hat seine **Stellungnahme E 10/25** zu den geplanten Omnibusvorschriften für den Digitalbereich (Omnibus-Digital) eingereicht. Ein zentrales Element des Gesetzespakets soll die geplante Einführung einer EU-Brieftasche für Unternehmen (engl. European Business Wallet) sein. Diese soll eine vertrauenswürdige digitale Identität schaffen und den sicheren Austausch elektronischer Dokumente in den Bereichen B2G, B2B und G2G ermöglichen. Der DStV sieht darin ein wichtiges Projekt mit erheblichem Potenzial für den Berufsstand.

Aus Sicht des DStV sollte die EU-Brieftasche nicht nur juristischen Perso-

nen, sondern auch Selbständigen und Kleinunternehmen offenstehen. Gerade kleinere Marktteilnehmer mit einem geringen Digitalisierungsgrad könnten von einer nutzerfreundlichen und kostengünstigen Identitätslösung profitieren. Für große Unternehmen sollte hingegen eine verpflichtende Nutzung vorgesehen werden, um die Durchsetzungskraft des Instruments zu gewährleisten.

Zugleich betont der DStV, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland fortlaufend Vertretungsaufgaben für ihre Mandanten wahrnehmen, etwa in Steuer- und Verwaltungsverfahren. Diese Aufgaben müssen durch ein entsprechendes digitales Vollmachtsma-

nagement auch in der EU-Brieftasche abgebildet werden. Dabei sind Doppelstrukturen zu vermeiden und das „Once-Only-Prinzip“ konsequent umzusetzen. Bereits vorhandene Register- und Verwaltungsdaten müssen für die steuerberatenden Berufe einfach, vollständig und rechtssicher zugänglich sein.

Darüber hinaus sollte die EU-Brieftasche für Unternehmen nach Ansicht des DStV mit der persönlichen europäischen digitalen Identität (EUDI) verknüpfbar sein, in der beispielsweise der Personalausweis hinterlegt werden kann. Eine solche Anbindung würde eine einheitliche digitale Identität schaffen und den Wechsel zwischen geschäftlicher und privater Nutzung erleichtern. ■

03



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 12/2025** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über das Schreiben der German Tax Advisers an die EU-Kommission zur Einführung einer USt-Option für berufliche Bildungseinrichtungen und einen DStV-Erfolg bei der EU-Strategie „KI-anwenden“ - wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.



Digitalisierungsfragen im Kanzleialltag: Verbändeforum IT tagte in Köln

Zu seiner turnusmäßigen Sitzung kam das Verbändeforum IT des DStv in diesem Jahr auf Einladung des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten aktuelle Fragestellungen zu den Herausforderungen der Digitalisierung für den Berufsstand.

Unter großem Applaus und mit herzlichem Dank verabschiedeten die Mitglieder StB/vBP Richard Deußen aus ihrer Mitte. Deußen gehörte dem Verbändeforum IT von 2001 bis 2020 als dessen Vorsitzender an.

Das Verbändeforum IT diskutierte unter anderem Möglichkeiten der digitalen Unterstützung bei der Umsetzung geldwäscherechtlicher Pflichten sowie Fragen des digitalen Verwaltungsaktes (DIVA II)

und seiner Auswirkungen auf die Arbeit in den Kanzleien. Diese und weitere Themen bereitet das Verbändeforum IT regelmäßig durch Informationen sowie Hilfestellungen für den Berufsstand auf. Dazu gehört auch ein Excel-Tool zur Urlaubsplanung. Das Tool ist für alle Mitglieder der Steuerberaterverbände abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr.: 374826). ■

04

Aktuelle Studie zu GmbH-Geschäftsführer-Gehältern

Anerkannte Vergleichswerte sind wichtig für die Beratung im Zusammenhang mit GmbH-Geschäftsführer-Gehältern. Aktuelle Daten bietet die neue Gehaltsstrukturuntersuchung „GmbH-GeschäftsführerInnen-Vergütungen 2025“.

Liegen Vergütungen von GmbH-Geschäftsführern unter dem Durchschnitt der jeweiligen Branche, ergeben sich daraus Spielräume für Gehaltsverhandlungen - liegen sie darüber, wird nicht selten eine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt. Verlässliche und von Finanzgerichten anerkannte Vergleichswerte sind daher unverzichtbar.

Die aktuelle Gehaltsstrukturuntersuchung „GmbH-GeschäftsführerInnen-Vergütungen 2025“ basiert auf den Gehaltsdaten von 2.551 GmbH-Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen. Sie gibt Auskunft über die aktuellen Gehälter und Zusatzleistungen in 50 Branchen aus fünf Wirtschaftszweigen. Bestandteil der Studie ist ein exklusives

Online-Auswertungstool, das eine individuelle Positionsbestimmung nach acht, individuell bestimmbar Abfragekriterien (u. a. Branche, Betriebsgröße, Geschäftsführerstatus, Umsatzrendite) Ergebnisse liefert. Die Studie ist über www.bbe-media.de erhältlich. ■



DStv-News

- Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrot GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
- Layout:** diewerbestategen aus Hannover
- Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn
- Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStv), Littenstraße 10 in 10179 Berlin Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
- Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B
- Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStv
- Redaktion:** RAIN/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStv
- Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStv vorbehalten.
- Bildnachweise:** DStv; FKI-Gemeinsam Handeln; Steuerberater-Verband e.V. Köln; BBE Media

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- @steuerberaterstag
- @steuerberaterstag